KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Strafrechtsklausur vom 29.05.2025

Przemek Stefanski

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Frage 1: Strafbarkeit von B und C

TK 1:
Im Baumarkt

TK 2:
Beef mit S & K

TK 3:
Beef mit B

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufgabe 1: Strafbarkeit von B und C

Tatkomplex 1: Im Baumarkt (Strafbarkeit von B und C)

A. Gem. §§249 I, 250 II Nr. 1, 25 II, indem C den Ca mit der Schreckschusspistole absprachegemäß bedrohte und so das Geld erlangte?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da die Geldscheine und Münzen nicht im Alleineigentum von B und C stehen, faktisch fortgeschafft werden können und körperliche Gegenstände sind

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

b. Wegnahme

(+), wenn Gewahrsam gebrochen und neu begründet wurde (und das ohne Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers)

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, welche von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen wird

Wer hatte anfangs Gewahrsam?

B, da er als stellvertretender Filialleiter den Gewahrsam an allen sich im Baumarkt befindlichen Sachen ausübt

B kann seinen eigenen Gewahrsam nicht brechen; iÜ: tatbestandsausschließendes Einverständnis zugunsten des C

Idee: Ca als Gewahrsamsinhaber?

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

b. Wegnahme

Wer hatte anfangs Gewahrsam?

Idee: Ca als Gewahrsamsinhaber?

(-), denn: selbst wenn er Gewahrsam ausgeübt hat, so hatte er lediglich untergeordneten Gewahrsam (sein Wille ist unerheblich)

Filialleiter als Gewahrsamsinhaber?

Falls (+), wäre dieser Gewahrsam wiederum dem Gewahrsam des B übergeordnet und könnte gebrochen werden

Grds: Für Gewahrsam bedarf es Anwesenheit

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

b. Wegnahme

Wer hatte anfangs Gewahrsam?

Filialleiter als Gewahrsamsinhaber?

Grds: Für Gewahrsam bedarf es Anwesenheit

Ausn: Kurze Abwesenheit oder allg. Umstände des Einzelfalles, die darauf schließen lassen, dass der Filialleiter Zugriff hat

Hier: Keine Angaben, ob der Filialleiter weiter die Sachherrschaft ausübt; seine Abwesenheit spricht mangels gegenteiliger Angaben nicht für einen Gewahrsamsbruch (anders, wenn im SV z.B. stünde, er hat einen eigenen Schlüssel)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Grundtatbestand

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. **Ergebnis**

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. **Gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, 25 II durch dieselbe Handlung?**

I. **Tatbestand**

1. Grundtatbestand

a. Qualifizierte Nötigungsmittel

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Qualifizierte Nötigungsmittel

(+), da C dem Ca eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben in Aussicht stellt, auf die er vorgibt Einfluss zu haben (indem er mit der Schreckschusspistole auf ihn zielt)

Ergo: Drohung i.S.d. §255 liegt vor

b. Nötigungserfolg

(+), da er Ca an der Flucht hindert, ihn dazu bringt ins Büro zu gehen (Unterlassen bzw. Handeln) und Ca dadurch Wegnahme duldet

c. P: Vermögensverfügung

Brauchen wir eine Vermögensverfügung?

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

d. P: Vermögensverfügung

Brauchen wir eine Vermögensverfügung?

Das ist umstritten!

h.L.

Für den TB einer räuberischen Erpressung bedarf es stets einer Vermögensverfügung

(+), wenn das Opfer nach seiner Vorstellung davon ausgeht, dass die Weggabe von ihm abhängt (Rest an Freiwilligkeit)

Rspr.

Für den TB einer räuberischen Erpressung reicht irgendein Verhalten (H/D/U)

Abgrenzung: äußeres Geschehen
Von außen wie Wegnahme: §249
Von außen wie Weggabe: §§253, 255

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

d. P: Vermögensverfügung

Laut BGH reicht jedes Verhalten; Duldung der Wegnahme reicht also

Opfer muss nach seiner Vorstellung einen Rest an Freiwilligkeit haben; Ca hat dies hier nicht

Brauchen wir eine Vermögensverfügung?

Das ist umstritten!

BGH: Vermögensverfügung nicht notwendig, es reicht Handlung/Duldung/Unterlassung

HL: Vermögensverfügung notwendig, da es sich um ein Selbstschädigungsdelikt handelt

Für die h.L. spricht:

- Parallele Struktur im Vergleich zum Betrug, wo eine Vermögensverfügung anerkannt ist
- Raub wäre sonst überflüssig

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

d. P: Vermögensverfügung

Brauchen wir eine Vermögensverfügung?

Das ist umstritten!

BGH: Vermögensverfügung nicht notwendig, es reicht Handlung/Duldung/Unterlassung

Laut BGH reicht jedes Verhalten; Duldung der Wegnahme reicht also

HL: Vermögensverfügung notwendig, da es sich um ein Selbstschädigungsdelikt handelt

Opfer muss nach seiner Vorstellung einen Rest an Freiwilligkeit haben; Ca hat dies hier nicht

Gegen die h.L. spricht:

- Wortlaut verlangt nur irgendein Verhalten
- Fälle v. Vis absoluta wären nicht abgedeckt
- Umfassender Vermögensschutz

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

d. P: Vermögensverfügung

Brauchen wir eine Vermögensverfügung?

Das ist umstritten!

Ergo: Die besseren Argumente sprechen für die Rechtsprechung; eine Vermögensverfügung ist nicht notwendig (a.A. vertretbar)

P: Dreieckserpressung

Hier kann das Verhalten des Ca (Duldung der Wegnahme) dem Ladeninhaber zugerechnet werden, da ein Näheverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Genötigten vorliegt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

e. Erpressungsspezifischer Zusammenhang

(+), da Erfolg **dadurch** eingetreten ist

f. Mittäterschaft

(+), da hier beide als Täter agieren wollen, am Tatgeschehen konkret mitwirken, gleichmäßig die Beute aufteilen wollen, etc.

g. Subjektiver Tatbestand

(+); Vorsatz und die Absicht rechtswidriger & stoffgleicher Bereicherung liegen vor

h. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

   Hier: §250 II Nr. 1 durch Verwendung einer Waffe?

   Eine Waffe ist jeder Gegenstand, der von Anfang an dazu konstruiert und bestimmt ist, als Angriffs- o. Verteidigungsmittel zu dienen & dabei Menschen erheblich zu verletzen

   P: Schreckschusspistole

   Diese soll eigentlich nur abschrecken

   Aber: Hier tritt der Explosionsdruck nach vorne aus

   Bei solchen Schreckschusspistolen ist die Qualität als Waffe mittlerweile anerkannt

   Ergo: Die Qualifikation ist erfüllt; zudem hatten beide absprachegemäß Vorsatz bezüglich der Verwendung einer Schreckschusspistole

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B und C machen sich gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, 25 II strafbar

C. Gem. §239a I, 25 II durch dieselbe Handlung?

(-), da keine Bemächtigungssituation vorliegt, die zur Ausführung der Erpressung genutzt wurde

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D. Gem. §239b I, 25 II durch dieselbe Handlung?

(-), s.o.

E. Gem. §239 I, 25 II durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch im Wege der Konsumtion zurück

F. Gem. §123 I durch dieselbe Handlung (nur C)?

(-), da B das Hausrecht ausübt als stellvertretender Filialleiter und mit dem Betreten durch C einverstanden war

G. Ergebnis

B und C machen sich gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, 25 II strafbar

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufgabe 1: Strafbarkeit von B und C

Tatkomplex 2: Die Begegnung mit der S (Strafbarkeit von C)

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I, indem er mit seinem Messer in Richtung der S stach?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

   (+), da er zumindest billigend in Kauf nahm die S zu töten

2. Unmittelbares Ansetzen

   (+), wenn er die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los" überschritten hat & keine wesentlichen Akte mehr zur Herbeiführung des Erfolgs erforderlich sind

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

   (+), wenn er die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los" überschritten hat & keine wesentlichen Akte mehr zur Herbeiführung des Erfolgs erforderlich sind

   Hier: (+), da nach dem Zustechen keine weiteren Akte erforderlich waren

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

Möglicherweise ist C strafbefreiend zurückgetreten, §24 I

1. Kein Fehlschlag des Versuchs

   (+), wenn die Tat nach der Vorstellung des Täters ohne räumlich-zeitliche Zäsur vollendet werden kann

   Wenn man auf den Einzelakt abstellt (der Stich), so ist diese Handlung bereits beendet; hinsichtlich dieses Einzelaktes könnte Vollendung nicht mehr eintreten (**Einzelaktstheorie**)

   Aber: Dies würde zu einer künstlichen Aufspaltung eines einheitlichen Geschehens und zudem zu Wertungswidersprüchen führen

IV. Rücktritt

1. Kein Fehlschlag des Versuchs

   Aber: Dies würde zu einer künstlichen Aufspaltung eines einheitlichen Geschehens und zudem zu Wertungswidersprüchen führen

   Es ist davon auszugehen, dass er nach seiner Vorstellung davon ausging, auch nach Fehlgehen des ersten Stichs den Totschlag (ohne Zäsur) noch vollenden zu können (**Gesamtbetrachtungslehre**)

   Ergo: Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen

2. Rücktrittshandlung

   Welche Rücktrittshandlung ist notwendig?

   Abhängig davon, ob es sich um einen beendeten oder unbeendeten Versuch handelt

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Welche Rücktrittshandlung ist notwendig?

Abhängig davon, ob es sich um einen beendeten oder unbeendeten Versuch handelt

Der Täter denkt, nicht alles Erforderliche getan zu haben, um Erfolg zu erreichen

↓

Aufgabe der weiteren Ausführung, §24 I 1 Var. 1

Der Täter denkt, alles Erforderliche zur Verwirklichung des Erfolgs getan zu haben

↓

Verhinderung der Vollendung, §24 I 1 Var. 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Welche Rücktrittshandlung ist notwendig?

Abhängig davon, ob es sich um einen beendeten oder unbeendeten Versuch handelt

Hier: Als er weggeht, denkt er noch nicht alles Erforderliche getan zu haben, um den Erfolg herbeizuführen

Ergo: Unbeendeter Versuch, wonach die freiwillige Aufgabe ausreicht, §24 I 1 Var. 1

Aber: Liegt hier auch Freiwilligkeit vor?

(+), wenn der Rücktritt auf autonomen Motiven beruht, maW (-), wenn Rücktritt auf äußerer Zwangslage oder innerem seelischen Druck basiert

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

   Aber: Liegt hier auch Freiwilligkeit vor?

   (+), wenn der Rücktritt auf autonomen Motiven beruht, maW (-), wenn Rücktritt auf äußerer Zwangslage oder inneren seelischen Druck basiert

   Hier: Sachverhalt dahingehend nicht ergiebig, dass C nicht freiwillig handelte (es ist nicht ersichtlich, dass er die weitere Ausführung z.B. wegen sich nähernder Polizisten aufgegeben hat)

3. Zwischenergebnis

   C ist strafbefreiend zurückgetreten

IV. Ergebnis

C macht sich nicht strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, indem er mit seinem Messer in Richtung der S stach?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), wenn er die S körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat

Hier: wenn überhaupt Gesundheitsschädigung (Steigern oder Hervorrufen eines pathologischen Zustandes)

P: „Bloße“ psychische Beeinträchtigung

Seelische Schäden erfüllen den TB nur, wenn die Folgen derart stark sind, dass ein objektivierter pathologischer Zustand vorliegt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

P: „Bloße“ psychische Beeinträchtigung

Seelische Schäden erfüllen den Tatbestand nur, wenn die Folgen derart stark sind, dass sie einen objektivierten pathologischen Zustand darstellen

Hier: Eher (-), da die Folgen nicht in einer Krankheit resultieren (wie z.B. Depressionen)

BGH: Eine Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt, reicht nicht; die psychische Folge muss den Körper in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I, indem er mit seinem Messer in Richtung der S stach?

(-), da er davon strafbefreiend zurückgetreten ist

D. Endergebnis

C ist hier straffrei

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufgabe 1: Strafbarkeit von B und C

Tatkomplex 3: Der Angriff auf B (Strafbarkeit von C)

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I, indem er mit seinem Messer in Richtung des B stach?

(-), da hier nicht erkennbar ist, dass C den Tod des B in Kauf nahm

B. Gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

Es liegt eine körperliche Misshandlung vor, da durch den Angriff das körperliche Wohlempfinden nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wurde (eine Notoperation war sogar erforderlich)

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

   Zudem liegt eine Gesundheitsschädigung vor

   Letztlich handelte C auch vorsätzlich

2. (Erfolgs-)Qualifikation

   a. Eintritt der schweren Folge

      Hier: wichtiges Glied unbrauchbar?

      Ein Glied ist jedes nach außen in Erscheinung tretende Körperteil

      Ob auch eine Verbindung durch ein Gelenk notwendig ist kann dahinstehen; bei der Hand ist dies auf jeden Fall gegeben

      Ist die Hand auch ein wichtiges Glied?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. (Erfolgs-)Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folge

Ist die Hand auch ein wichtiges Glied?

Maßstab: allgemeine Bedeutung für den Gesamtorganismus, wobei individuelle Eigenschaften Berücksichtigung finden

Hier: Eine Differenzierung kann dahinstehen, da eine Hand auf jeden Fall ein wichtiges Glied ist (Schreib-, Greiffunktion, etc.)

Ergo: Da die Hand nicht mehr geschlossen werden kann, ist sie (zumindest teilweise) unbrauchbar

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. (Erfolgs-)Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folge

Ergo: Da die Hand nicht mehr geschlossen werden kann, ist sie (zumindest teilweise) unbrauchbar

Aber: Ist sie auch dauerhaft unbrauchbar?

Ja, da die Folgen irreversibel sind

P: B war in der Lage die Unbrauchbarkeit zu verhindern (oder zumindest zu mildern)

Idee: Kann die Entscheidung, den Erfolg nicht zu verhindern, zulasten des Täters wirken?

Das ist umstritten!

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. (Erfolgs-)Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folgen

P: B war in der Lage die Unbrauchbarkeit zu verhindern (oder zumindest zu mildern)

Idee: Kann die Entscheidung, den Erfolg nicht zu verhindern, zulasten des Täters wirken?

e.A.: (-)

- Zufällige Strafbarkeit, da diese vom Verhalten des Opfers abhinge
- Eine Art „Selbstjustiz“, da das Opfer sich sonst rächen könnte, indem es die Behandlung bewusst unterlässt
- Restriktive Auslegung

a.A.: (+)

- Ob eine Behandlung Erfolg verspricht, ist schwer zu beurteilen
- Minder schwerer Fall möglich, §226 III
- Wertungswiderspruch: Verantwortung würde vom Täter auf das Opfer verlagert, wenn Pflicht zur Behandlung

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. (Erfolgs-)Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folgen

P: B war in der Lage die Unbrauchbarkeit zu verhindern (oder zumindest zu mildern)

Idee: Kann die Entscheidung, den Erfolg nicht zu verhindern, zulasten des Täters wirken?

Ergo: Die besseren Argumente sprechen dagegen, dem Opfer eine „Obliegenheit“ hinsichtlich einer Behandlung aufzudrücken

Die Schwere Folge ist mithin eingetreten

b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. (Erfolgs-)Qualifikation

c. Fahrlässigkeit

(+), da hier zumindest fahrlässig gehandelt wurde

d. Zwischenergebnis

Die (Erfolgs-)Qualifikation ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. **Schuld**

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Ergebnis

C macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 strafbar

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück (a.A. vertretbar)

D. Gesamtergebnis

C macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 strafbar

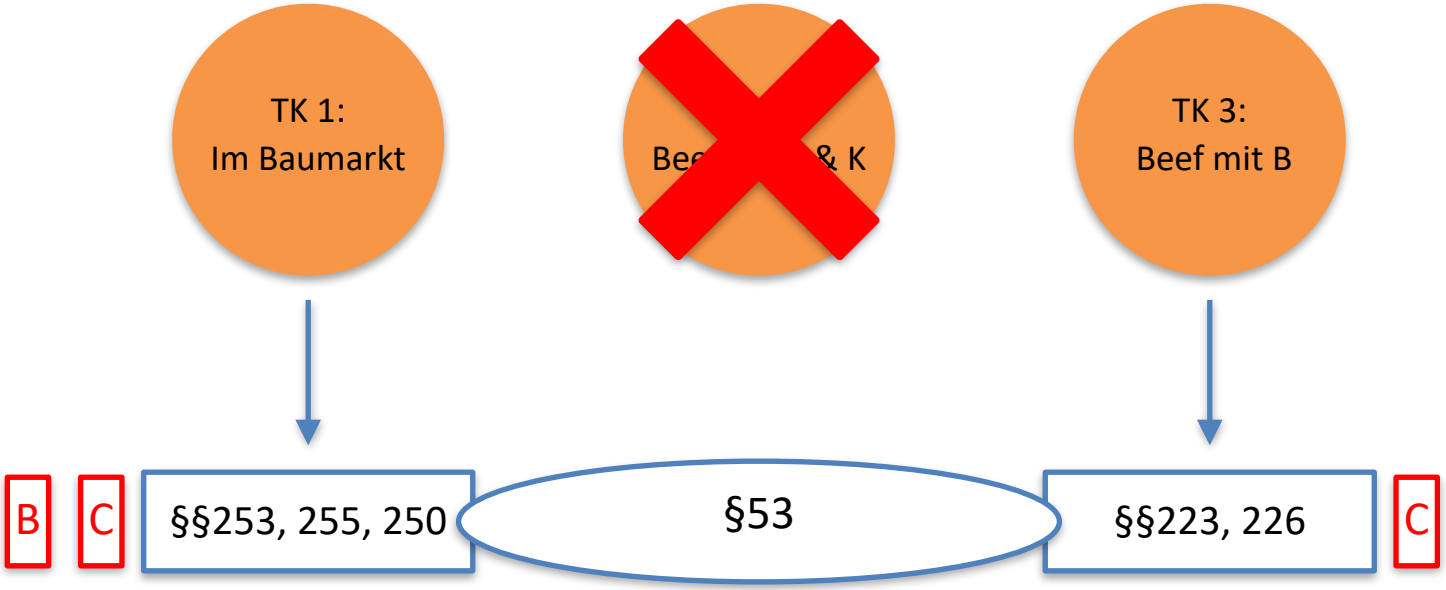

Klausur SR
29.05.2025

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufgabe 2: Zusatzfragen

A. Müssen sich B und C von einem Rechtsanwalt verteidigen lassen?

Ja, denn:

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, vgl. §140 I Nr. 1, 2 StPO

B. Braucht jeder einen eigenen Verteidiger oder kann ein Rechtsanwalt beide verteidigen?

Die Mehrfachverteidigung ist nach §146 StPO ausgeschlossen

C. Gibt es eine Maximalanzahl für Verteidiger?

Die maximale Anzahl beträgt 3, vgl. §137 I 2 StPO

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!